

Ausbildung zum Feuerwehrinstruktor

(die männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen)

Voraussetzungen

Persönlich

Zwischen 25 – 40 Jahre alt
 Gute gesundheitliche Verfassung
 Interesse an Ausbildungsfragen
 Gute soziale und persönliche Kompetenzen
 Einverständnis der Familie und zeitliche Verfügbarkeit
 Vernetztes / strategisches Denken

Betrieblich

Zeitliche Verfügbarkeit und Einverständnis des Arbeitgebers

Feuerwehrbezogen

Aktive Tätigkeit und Einteilung in einer Feuerwehr
 Erfolgreiche Absolvierung des kantonalen Offizierskurses
 Mehrjährige Ausbildungs- und Einsatzerfahrung

Zeitlicher Ablauf der Ausbildungsphase

Aufgaben / Tätigkeiten	Dauer
Prov. Anmeldung an SGV, Abteilung Feuerwehr (Telefonisch oder Mail)	
Orientierungsveranstaltung	2 Std.
Anmeldung: Durch Abgabe der Bewerberdossiers definitive Anmeldung zur Ausbildung	
Kantonaler Auswahltag: Kantonsinternes Assessment	1 Tag
Instruktoren Auswahlverfahren: Regionaler Outdoor-Test (MINOWE)	3 Tage
Basiskurs FKS: Methodik / Didaktik-Ausbildung Diplom Schweiz. Feuerwehrinstruktor	5 Tage
Fachkurs Atemschutz FKS: Fachausbildung Atemschutz	5 Tage
Ausbildung zum ifa – Instruktor: Fachausbildung Ausbildungsanlagen	3 Tage
Instruktoren – WBK: Brevetierung zum Kantonalen Instruktor	2 Tage
Total Ausbildungstage	19 Tage

Zeitaufwand und Einsatz als Instruktor

Die SGV erwartet einen jährlichen Einsatz als Instruktor in Feuerwehrcursen während mindestens 10 Arbeitstagen. Dazu kommen einige Samstage und einige Wochentage abends.

Die Gesamtbelastung der Instruktoren beläuft sich auf ca. 15 – 18 Tage. Der jährliche Weiterbildungskurs der SGV (im Januar während 2-3 Tagen) ist zwingend zu besuchen.

Der alle 6 Jahre stattfindende Weiterbildungskurs der FKS ist nur für diejenigen Instruktoren obligatorisch, die sich auch in schweizerischen Kursen engagieren wollen.

Die Tätigkeit als Instruktor erfolgt nebenamtlich im Milizsystem.

Die Entschädigung basiert auf der periodisch überarbeiteten Entschädigungstabelle.

Für Kurse an Arbeitstagen hat der Arbeitgeber Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung gemäss der eidgenössischen Erwerbsersatzordnung.

Für ergänzende Auskünfte stehen Markus Grenacher, Feuerwehrinspektor, (032 627 97 61) oder Daniel Schaer, Leiter Ausbildung, (032 627 97 63) gerne zur Verfügung.